S 15 AL 309/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 AL 309/99
Datum	16.01.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AL 123/01
Datum	12.11.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 16. Januar 2001 aufgehoben und die Klage abgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die Erteilung einer Arbeitserlaubnis (AE) an den KlÃ¤ger vom 01.02.1999 bis 28.02.1999.

Der am 1955 geborene KlÃ¤ger ist tschechischer StaatsangehÃ¶riger. FÃ¼r das Kalenderjahr 1998 erteilte ihm die Beklagte AEs fÃ¼r insgesamt 296 Tage.

Am 28.01.1999 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten die Erteilung einer AE fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung als Monteur bei der Montage von FertighÃ¤usern/-hallen bei der Firma S. (Firma S.) in D. fÃ¼r die Zeit vom 01.02.1999 bis 28.02.1999.

Mit Bescheid vom 03.02.1999 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Nach Â§ 4 Abs 3 Satz 3 der Verordnung Ã¼ber Ausnahmeregelungen fÃ¼r die Erteilung einer

Arbeitserlaubnis an neu einreisende auslÃ¤ndische Arbeitnehmer (Anwerbestoppausnahmeverordnung â ASAV) dÃ¼rfe einem AuslÃ¤nder, wenn dessen BeschÃ¤ftigung in einem Kalenderjahr sechs Monate Ã¼bersteige, im folgenden Kalenderjahr keine AE fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung erteilt werden. Nachdem der KlÃ¤ger im Jahr 1998 insgesamt 296 Tage, also mehr als sechs Monate in der Bundesrepublik gearbeitet habe, dÃ¼rfe ihm fÃ¼r das Kalenderjahr 1999 keine AE erteilt werden.

Hiergegen legte der KlÃ¤ger am 02.03.1999 Widerspruch ein. Er habe in der Bundesrepublik 1998 lediglich an 93 Tagen gearbeitet, wie von der Firma S. in der beigefÃ¼gten Einsatzliste bestÃ¤tigt worden sei.

Im ErgÃ¤nzungsbescheid vom 02.03.1999 wies die Beklagte zur BegrÃ¼ndung des Bescheides vom 03.02.1999 darauf hin, dass bei der Berechnung der BeschÃ¤ftigungszeit nach Â§ 4 Abs 3 ASAV die Geltungsdauer der AE nicht jedoch die tatsÃ¤chliche BeschÃ¤ftigung maÃgebend sei.

Die Beklagte erteilte dem KlÃ¤ger in der Zeit vom 20.04.1999 bis 03.04.2002 befristete AEs fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung auf wechselnden Baustellen in der Bundesrepublik, die jeweils von seinem Arbeitgeber beantragt wurden. Teilweise wurden diese AEs bereits vor der geplanten AusfÃ¼hrung der Arbeiten wieder zurÃ¼ckgegeben.

Mit Widerspruchsbescheid vom 09.03.1999 wies die Beklagte den Widerspruch im Ãbrigen als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck.

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 19.03.1999 Klage zum Sozialgericht NÃ¼rnberg (SG) erhoben und zunÃ¤chst die Erteilung einer Arbeitserlaubnis begehrt.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG vom 16.01.2001 hat der KlÃ¤ger nach Ablauf des Zeitraumes, fÃ¼r den die AE begehrt wurde, beantragt, festzustellen, dass die Bescheide der Beklagten vom 03.02.1999 und 02.03.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.03.1999 rechtswidrig war.

Das SG hat der so geÃ¤nderten Klage mit Urteil vom gleichen Tag stattgegeben. Ein berechtigtes Feststellungsinteresse des KlÃ¤gers liege vor, da die Beklagte wÃ¤hrend eines offenen Widerspruchs des KlÃ¤gers gegen die Ablehnung der AE ihre Rechtsauffassung bekrÃ¤ftigt habe. Es mÃ¼sse deshalb zukÃ¼nftig davon ausgegangen werden, dass die Beklagte bei gleichgelagertem Sachverhalten an ihrer Rechtsauffassung festhalte. Dies sei zwischenzeitlich auch geschehen. Die Feststellungsklage sei auch begrÃ¼ndet, da â entgegen der Auffassung der Beklagten â die Zeiten der BeschÃ¤ftigung des Â§ 4 Abs 3 Satz 3 ASAV nicht mit dem Zeitraum der Geltungsdauer erteilter AEs gleichzusetzen sei. Nach dem eindeutigen Wortlaut dieser Vorschrift habe der Verordnungsgeber ausdrÃ¼cklich den Begriff der BeschÃ¤ftigung gewÃ¤hlt und sei sich dabei dem Unterschied zwischen der tatsÃ¤chlichen BeschÃ¤ftigung einerseits und der Geltungsdauer der AE andererseits bewusst gewesen, da er in Â§ 2 Abs 2, Abs 3, Abs 4 und Abs 5 der ASAV in der Fassung vom 17.09.1998 ausdrÃ¼cklich den Begriff der

"Geltungsdauer der AE" verwendet habe. Eine Änderung der Rechtslage kÃ¶nne deshalb nicht im Wege der Auslegung des insoweit eindeutigen Begriffes "BeschÃ¤ftigung" im Sinne des Â§ 4 Abs 3 Satz 3 ASAV herbeigefÃ¼hrt werden, sondern lediglich durch eine Änderung des Wortlauts der Verordnung.

Gegen das ihr am 20.02.2001 zugestellte Urteil wendet sich die Beklagte mit der am 15.03.2001 beim Bayer. Landessozialgericht (BayLSG) eingelegten Berufung.

Es fehle an einem Fortsetzungsfeststellungsinteresse des KlÃ¤gers, da der Zeitraum, fÃ¼r den er eine AE beantragt hatte, verstrichen sei. Ab dem 01.01.2000 habe eine frÃ¼here TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers der Erteilung der AE nicht mehr entgegen gestanden. Es sei auch nicht ersichtlich, dass er in nÃ¤chster Zeit wieder eine AE beantragen werde. In der Sache geht die Beklagte weiterhin davon aus, dass der Begriff der BeschÃ¤ftigung im Sinne des Â§ 4 Abs 3 Satz 3 ASAV dahingehend auszulegen sei, dass er sich auf die Zeiten beziehe, fÃ¼r die einem auslÃ¤ndischen Arbeitnehmer eine AE erteilt worden sei.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des SG NÃ¼rnberg vom 16.01.2001 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt die Entscheidung des SG fÃ¼r zutreffend. Dem KlÃ¤ger sei â wie auch anderen Arbeitnehmern â keine AEs mehr erteilt worden. Einen Amtshaftungs- der Schadensersatzprozess habe er gegen die Beklagte jedoch nicht angestrengt. Er sei in der Tschechei arbeitslos gewesen, weil ihm keine AEs mehr erteilt worden seien.

Auf den Inhalt der Verwaltungsakten der Beklagten und der Prozessakten des SG und des BayLSG wird ergÃ¤nzend Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung (Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz = SGG) ist auch im Übrigen zulÃ¤ssig (Â§144 SGG).

In der Sache erweist sich die Berufung als begrÃ¼ndet. Zwar hat der KlÃ¤ger die von ihm zunÃ¤chst erhobene Verpflichtungsklage in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG NÃ¼rnberg vom 16.01.2001 auf Grund des Zeitablaufes zutreffend in eine Fortsetzungsfeststellungsklage nach Â§ 131 Abs 1 Satz 3 SGG geÃ¤ndert. Zum Zeitpunkt der Entscheidung des SG lag jedoch ein berechtigtes Feststellungsinteresse des KlÃ¤gers nicht mehr vor.

Nach Â§ 131 Abs 1 Satz 3 SGG spricht das Gericht auf Antrag durch Urteil aus, dass

der Verwaltungsakt rechtswidrig ist, wenn dieser sich durch ZurÃ¼cknahme oder anders erledigt und der KlÃ¤ger ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.

Das nach Â§ 131 Abs 1 Satz 3 SGG erforderliche Fortsetzungsfeststellungsinteresse liegt nur dann vor, wenn dem angestrebten gerichtlichen Ausspruch Ã¼ber die Rechtswidrigkeit des erledigten Verwaltungshandelns rechtliche, wirtschaftliche oder ideelle Bedeutung zwischen den Beteiligten zukommt (vgl die stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG, zuletzt Urteil vom 05.11.1997 â 6 RKA 10/95; vom 05.11.1997 â 6 RKA 10/97; vom 28.01.1998 â B 6 KA 44/96 R; Urteil vom 01.07.1998 â B 6 KA 64/97 R; vom 10.09.1998 â B 7 AL 70/97 R und vom 28.01.1998 â B 6 KA 44/96 R; Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG, 7.Aufl, Â§ 131 RdNr 10).

Ein solches Feststellungsinteresse hat der KlÃ¤ger nicht darlegen kÃ¶nnen.

Von einem ideellen Feststellungsinteresse des KlÃ¤gers kann nicht ausgegangen werden, denn weder nach seinem Vortrag noch aus dem vorliegenden Akteninhalt ergeben sich Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass er durch die Frage der RechtmÃ¤Ãigkeit der Ablehnung einer AE in seinem Ansehen beschÃ¤digt wurde (vgl hierzu Meyer-Ladewig, aaO, RdNr 10 a mwN).

Ein wirtschaftliches Interesse an der begehrten Feststellung ist ebenfalls nicht ersichtlich. Der KlÃ¤ger hat nicht vorgetragen, dass die EntgeltansprÃ¼che gegen seinen tschechischen Arbeitgeber wÃ¤hrend des fraglichen Zeitraumes nicht realisiert werden konnten. SchadensersatzansprÃ¼che gegen seinen Arbeitgeber oder die Beklagte will er nicht geltend machen. Er stand zur Ãberzeugung des Senats auch nach der Entscheidung der Beklagten im Bescheid vom 03.02.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.03.1999 weiterhin in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis zu seinem Arbeitgeber, denn dieser hat nach den Unterlagen der Beklagten von 1999 bis zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG auch weiterhin fÃ¼r den KlÃ¤ger AEs beantragt, was er sicherlich nicht getan hÃ¤tte, wenn der KlÃ¤ger dort nicht mehr beschÃ¤ftigt gewesen wÃ¤re. Gegen das von seinem BevollmÃ¤chtigten behauptete Vorliegen einer Arbeitslosigkeit beim KlÃ¤ger spricht auch die Vielzahl der ihm von der Beklagten danach erteilten AEs fÃ¼r EinsÃ¤tze auf verschiedenen Baustellen in der Bundesrepublik die teilweise von seinem Arbeitgeber sogar zurÃ¼ckgegeben wurden. Dass in diesem Zeitraum LohnansprÃ¼che gegen seinen Arbeitgeber verloren gegangen sein kÃ¶nnten, wurde weder vom KlÃ¤ger im Verfahren vorgetragen, noch ist dies fÃ¼r den Senat aus dem vorliegenden Akteninhalt ersichtlich. Der KlÃ¤ger befand sich mit dem Angebot seiner Arbeitsleistung auch nicht in Verzug und konnte die ihm gegenÃ¼ber seinem Arbeitgeber obliegenden Verpflichtungen in Tschechien erfÃ¼llen. Sein Lohnanspruch ist deshalb nicht entfallen.

Ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse kann vom KlÃ¤ger ferner nicht mit einer bestehenden Wiederholungsgefahr begrÃ¼ndet werden, denn ihm droht nach Auffassung des Senates nicht die Gefahr, dass sich der Erlass der angefochtenen und zwischenzeitlich erledigten Bescheide ohne Klarstellung der Rechtslage bei

nÃ¤chster Gelegenheit unter gleichen oder Ã¤hnlichen Voraussetzungen wiederholen wird (vgl dazu BSG vom 14.02.1978 â 7 RAr 81/76 in SozR 4100 Â§ 19 AFG Nr 5). Davon kÃ¶nnte nur dann ausgegangen werden, wenn Ãnderungen in den entscheidungserheblichen Tatsachen ausgeschlossen erscheinen und die Verwaltungsentscheidung ansonsten maÃgeblich von Rechtsfragen abhÃ¤ngt, die voraussichtlich kÃ¼nftig wieder relevant werden (vgl BSG vom 01.07.1998 â B 6 KA 64/97 R). Im vorliegenden Fall war jedoch eine Wiederholungsgefahr fÃ¼r den KlÃ¤ger bereits im Zeitpunkt der Entscheidung durch das SG zu verneinen, weil er sowohl in den Jahren 1999 und 2000 auf Grund befristeter AEs wieder in der Bundesrepublik beschÃ¤ftigt gewesen war und sich im Ãbrigen die in Â§ 4 Abs 3 Satz 3 ASAV enthaltene Regelung bezÃ¼glich der VorbeschÃ¤ftigung im Kalenderjahr vor Antragstellung auf zukÃ¼nftige AntrÃ¤ge des KlÃ¤gers auf AE nicht mehr beziehen konnte. Im Ãbrigen hat die Beklagte fÃ¼r den KlÃ¤ger in den Jahren 2001 und 2002 weitere AEs fÃ¼r MontagetÃ¤tigkeiten auf Fertighausbaustellen in der Bundesrepublik erteilt. Der KlÃ¤ger war dabei â wie bisher â als Monteur bei der Montage von FertighÃ¤usern eingesetzt, bei denen es sich naturgemÃ¤Ã um zeitlich begrenzte ArbeitseinsÃ¤tze auf verschiedenen Baustellen handelt, fÃ¼r die ihm die Beklagte AEs erteilt. Es ist deshalb fÃ¼r den Senat nicht ersichtlich, weshalb der KlÃ¤ger ein Interesse an der weitergehenden Feststellung hat, dass bei der Berechnung der BeschÃ¤ftigungszeit nach Â§ 4 Abs 3 ASAV die Geltungsdauer der AE und nicht die tatsÃ¤chliche BeschÃ¤ftigung maÃgebend ist, zumal von ihm nicht substantiiert vorgetragen wurde, dass er von seinem Arbeitgeber auf weiteren Baustellen in der Bundesrepublik eingesetzt werden sollte. Entsprechende WerkvertrÃ¤ge wurden nicht vorgelegt, vielmehr wurden einzelne dem KlÃ¤ger bereits erteilte AEs wieder zurÃ¼ckgegeben. Stellt jedoch ein wiederholter Eintritt einer Ablehnung einer beantragten AE nur eine ganz entfernte von vielen MÃ¶glichkeiten dar, nachdem sich die maÃgeblichen rechtlichen UmstÃ¤nde fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer AE durch Zeitablauf verÃ¤ndert haben, besteht keine begrÃ¼ndete Gefahr, dass die Beklagte die GewÃ¤hrung einer AE an den KlÃ¤ger unter gleichen oder Ã¤hnlichen Voraussetzungen ablehnt.

Mangels Vorliegens eines Feststellungsinteresses war das Urteil des SG NÃ¼rnberg vom 16.01.2001 somit aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs 1 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, liegen nicht vor (Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG).

Erstellt am: 20.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024